



# SIP-Geschäftsordnung



# Delegierte

§1 Ordentliche Delegierte zum Schüler:innenparlament sind.

1. der:die Schulsprecher:in einer niederösterreichischen AHS, BMHS, LFS oder LFLA und sein:ihr erste:r und zweite:r Stellvertreter:in

2. der:die Schulsprecher:in des aktuellen Turnus, sowie der vergangenen Turnusse im laufenden Schuljahr, einer niederösterreichischen BS und sein:ihr erste:r und zweite:r Stellvertreter:in. Sowie die zum Zeitpunkt des SIPs gewählten Vertreter:innen und ihre Stellvertreter:innen der Schülerwohnhäuser.

3. alle Mitglieder der Niederösterreichischen Landesschüler:innenvertretung.

§2 Jede:r ordentliche Delegierte hat Stimm- und Rederecht.

§3 Bei Verhinderung einer der in §1 erwähnten Person kann sein:ihr Stimmrecht an einen der 3 Stellvertreter:innen im SGA der Schule übertragen werden. Diese werden zu außerordentlich Delegierten und besitzen Stimm- und Rederecht. Außerordentlich Delegierte haben die Möglichkeit das Stimmrecht wieder an Personen laut §1 zurückzugeben.

§4 Alle Schüler:innen Niederösterreichs sind zur Teilnahme am Schüler:innenparlament berechtigt. Sie besitzen ein Rederecht, allerdings kein Stimmrecht.

§5 Man kann auch als Nicht-Schüler:in am Schüler:innenparlament teilnehmen. Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht.

§6 Gäste müssen auf der Besuchergalerie Platz nehmen und dürfen den Bereich des Plenums nicht betreten.

§7 Delegierte müssen sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anmelden und bei vorzeitigem Verlassen abmelden. Der Check-In ist ab einer Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§8 Weiters steht es der Landesschüler:innenvertretung offen, Ehrengäste, Expert:innen und Mitglieder der Bundesschüler:innenvertretung einzuladen, die über Rederecht, aber kein Stimmrecht verfügen.

§9 Bei einer zu hohen Anzahl an Anmeldungen für das Plenum behält sich die Landesschüler:innenvertretung das Recht vor, Schülervertreter:innen gegenüber Schüler:innen vorzuziehen.



## Vorsitz, Saalordnung

§9 Den Vorsitz führt einer der Landesschulsprecher:innen oder sein:e Stellvertreter:innen. Der Vorsitz muss die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung leiten. Der Vorsitz kann jederzeit gewechselt werden.

§9a Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
2. bei persönlichen Angriffen
3. bei Zwischenrufe oder Unruhen im Saal
4. bei Nichtbeachtung der §§ 11, 12, 13a, 13b, 33
5. bei sonstigen störenden Handlungen

§9b Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
2. bei physischer und psychischer Gewalt
3. bei Vandalismus
4. bei Nichtbeachtung der §§ 6, 10
5. bei Fälschung von offiziellen Dokumenten des Schüler:innenparlaments
6. nach dreimaligem Aussprechen eines Ordnungsrufs

§10 In und vor dem Sitzungssaal, sowie in den Räumlichkeiten der Veranstaltung dürfen keine Materialien verteilt werden, die nicht von der Landeschüler:innenvertretung oder Bundeschüler:innenvertretung stammen.

§11 Bei Wortmeldungen, Abänderungs-, Erweiterungs- und Hauptanträgen dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.

§12 Im Sitzungssaal ist Essen und Trinken verboten.

§13a Es dürfen keine Kleidungsstücke mit expliziter politischer Botschaft getragen werden.

§13b Weiters dürfen keine Utensilien oder Materialien mit expliziter politischer Botschaft oder parteipolitischem Bezug verwendet oder mitgebracht werden.

## Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

§14a Das Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 15 Minuten nach Sitzungsbeginn.

§14b Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die gesamte Dauer der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen eines Delegierten muss er sich beim aktuellen Vor- oder Beisitz abmelden und kann sein Stimmrecht, gemäß §3, übertragen.

§15 Außer den unter §§ 25, 26, 27b, 29 geltenden Anträgen gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Kontra-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§16 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach der Debatte zum jeweiligen Antrag. Bei Einbringung der unter den §§ 20a, 20b geregelten Anträgen hat ein Antrag nach §20a höchste Priorität. Dieser wird zuerst abgestimmt, eventuelle Anträge nach §20b folgen. Zuletzt wird der Hauptantrag mit allen beschlossenen Abänderungen abgestimmt.

§17a Die Landesschüler:innenvertretung ist an die Entscheidungen des Schüler:innenparlaments weisungsgebunden, vertritt die beschlossenen Anträge nach außen und sucht das Gespräch mit Parteiangehörigen jeder Partei, die im niederösterreichischen Landtag vertreten sind, um die angenommenen Anträge vorzustellen.

§17b Nach jedem stattgefundenen Schüler:innenparlament hat die Landesschüler:innenvertretung dessen Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung auf der Webiste der Landesschüler:innenvertretung zu veröffentlichen.

### Anträge

§18 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden vor Sitzungsbeginn von der Landesschüler:innenvertretung ausgegeben.



§19a Jede:r Schüler:in Niederösterreichs hat das Recht einen Hauptantrag zu stellen. Für die Inhalte des Hauptantrages sowie unter den §§ 20a, 20b geltenden Anträgen sind die Antragsteller verantwortlich.

§19b Ein Hauptantrag muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landesschüler:innenvertretung schriftlich (z.B. per E-mail) eingebracht werden, oder im Rahmen eines von der LSV NÖ organisierten zweitägigen SchülerInnenparlaments in Kleingruppen erarbeitet und der Landesschüler:innenvertretung am Vortag des Plenums übermittelt werden. Alle Anträge müssen im weitesten Sinne im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Bedeutung sein.

§20a Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterungen werden diese in den Hauptantrag aufgenommen.

§20b Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrages werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.

§21 Sämtliche in den §§ 20a, 20b geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert beim Vorsitz eintreffen. Hierfür müssen die von der Landesschüler:innenvertretung zur Verfügung stehenden Formulare verwendet werden.

§22 Zu Beginn gibt der:die Antragsteller:in eine Erklärung des Antrags von maximal 5 Minuten ab.

§23 Ist der:die Antragsteller:in verhindert, verliert der Vorsitz den Antrag.

§24 Sobald die Erklärung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierte laut §1 bzw. §3 und Schüler:innen laut §4 mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die Redner:innenliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landesschüler:innenvertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.

§25 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Antrages zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz abzugeben und kann nur zwischen zwei Hauptanträgen werden. Der Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§26 Es gibt die Möglichkeit auf Vertagung des Hauptantrages. Dieser wird bei einem späteren Schüler:innenparlament behandelt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen Wortmeldungen. Der Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§27a Eine Rednerliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und auch angenommen wird. In diesem Falle ist es nicht mehr möglich, sich auf die Rednerliste setzen zu lassen. Personen, die noch auf der Redner:innenliste stehen, dürfen noch eine Wortmeldung abgeben. Wortmeldungen dürfen nur auf persönlichen Verzicht der Betroffenen zurückgezogen werden. Bei Einbringung eines unter den §§ 20a, 20b geregelten Antrages ist eine geschlossene Redner:innenliste wieder offen.

§27b Es gibt die Möglichkeit nach Verstreichen von 20 Minuten in der Diskussion zu einem Antrag einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz vorzunehmen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für den „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

§28 Der/Die Antragsteller:in des Hauptantrags hat nach der Schließung der Redner:innenliste oder Schluss der Debatte nach §§ 27a, 27b die Möglichkeit auf eine letzte Wortmeldung, welche der/die Antragsteller:in nicht annehmen muss.

§29 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss zu stellen. Dieser wird nach dem Schüler:innenparlament von der Landesschüler:innenvertretung organisiert und die Ergebnisse im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellt.

## Änderung der Geschäftsordnung

§30 Anträge zu Abänderungen der Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung noch vor allen Hauptanträgen eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden. Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt. Wird eine neue Geschäftsordnung abgestimmt, hat die Landesschüler:innenvertretung diese innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung auf der Website der Landesschüler:innenvertretung zu veröffentlichen.

## Digitale Abwicklung des Schüler:innenparlaments

§31 Gästen ist es gestattet, mit Hilfe des vom Schüler:innenparlaments genutzten Programm teilzunehmen.

§32 Bezogen auf §4, haben Gäste sich während der gesamten Sitzung stumm zu schalten.



§33a Vertretend für §7, haben Delegierte zwecks Identifikation ihre Kamera während der gesamten Sitzung laufen zu lassen und zu Beginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§33b Ist keine Kamera vorhanden, muss auf eine andere Form der Identifikation zurückgegriffen werden, da der Vorsitz dauerhaft erkennen muss, wer sich vor dem Bildschirm befindet.

§34 Zusätzlich zu §11, dürfen keine Objekte in die Kamera gehalten werden, welche sexistische, rassistische oder radikale Andeutungen zeigen beziehungsweise explizite politische Botschaften vermitteln. Für wiederhandeln werden Ordnungsrufe verteilt.

§35 Delegierten muss der Link vorab zugeschickt werden.

§36 Delegierte haben sich bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn anzumelden.

§37 Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge, sowie Abstimmungen jeglicher Art müssen digital möglich sein.